



Grundsätze zur Höhe und Staffelung zur Gestaltung von Elternbeiträgen bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2017

Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge haben die Träger der Einrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen herzustellen (§ 17 Abs. 3 KitaG).

Die folgenden Grundsätze stellen eine Empfehlung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Gestaltung der Bestimmungen zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen dar und bilden die Basis für die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens.

Sofern für das Jugendamt Anhaltspunkte vorliegen, dass die Elternbeitragsgestaltung nicht sozialverträglich ist, wird dem Träger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Können die Gründe, die gegen die Sozialverträglichkeit der Satzung sprechen, nicht ausgeräumt werden, wird das Einvernehmen nicht hergestellt.

Wird das Einvernehmen mit der Satzung nicht hergestellt, ist diese formell unwirksam, so dass eine Festsetzung von Elternbeiträgen auf dieser Grundlage nicht erfolgen kann. Dennoch erteilte Festsetzungsbescheide wären rechtswidrig und würden einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht auslösen.

1. Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln (§ 17 Abs. 2 KitaG).

Eine Staffelung nach diesen Kriterien muss gewährleisten, dass tendenziell eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine höhere Kinderzahl zu einer Begünstigung hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge führen bzw. dass umgekehrt keine Schlechterstellung bei geringer Leistungsfähigkeit oder höherer Kinderzahl stattfindet.

„Das Merkmal der Sozialverträglichkeit ist als zusätzliche Anforderung zu den Staffelungskriterien des § 17 Abs. 2 KitaG zu werten.“ (OVG Brandenburg, Urteil vom 04.08.1988, Az. 2 D 36/97 NE)
Der Notwendigkeit von Erlassen bzw. einer Übernahme von Beiträgen im Einzelfall nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll möglichst, wenn nicht abschließend, vorgebeugt werden.

2. Begriff des Elterneinkommens

Diesem Anspruch muss die Wahl des Einkommensbegriffs, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abbildet, und die Ausgestaltung der Beitragsstaffelung unter Beachtung der Zahl der Kinder und der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung Rechnung tragen.

Elterneinkommen bedeutet nicht **Familieneinkommen**. Deshalb sind Einkünfte der sonstigen Familienmitglieder (z.B. Kinder oder gar Großeltern) nicht bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen. Unterhaltsbeträge für das betreute Kind und den Beitragspflichtigen oder eine Halbwaisenrente können zum Elterneinkommen hinzugerechnet werden.

Hat das betreute Kind sonstige Einkünfte, wie z.B. Einnahmen aus Kapitalvermögen, müssen diese unberücksichtigt bleiben, weil sie kein Einkommen der Eltern darstellen. Auch Unterhaltsbeträge, Renten oder sonstige Leistungen für weitere Kinder im Haushalt der Beitragspflichtigen dürfen nicht herangezogen werden, weil es sich hier nicht um Einkünfte der Eltern i.S.v. § 17 Abs. 2 KitaG handelt.

Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind (unabhängig davon, ob das Personensorgerecht Beiden zusteht).

Ausbildungsvergütungen, BAföG-Leistungen, Renten und sonstige Leistungen für weitere im Haushalt lebende Kinder sind keine Elterneinkommen im Sinne des § 17 Abs. 2 KitaG.

Das Elterngeld hat, unabhängig von der näheren Bestimmung des Einkommensbegriffs, gem. § 10 Abs. 1 BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) bei der Berechnung des Elterneinkommens bis zu einer Höhe von 300,00 €/Monat unberücksichtigt zu bleiben.

Der Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) zählt nicht zum Einkommen. Dieser wird für einen bestimmten Zweck (Vermeidung von SGB II Bedarf, SGB II Ersatzleistung) nach öffentlichen Vorschriften gezahlt.

Die Einbeziehung des Kindergeldes als Einkommen ist möglich, wenn im 2. Schritt die Beitragsstaffelung bzw. Beitragsermittlung so gestaltet wird, dass eine höhere Kinderzahl zu einer geringeren Beitragshöhe führt bzw. eine Schlechterstellung bei höherer Kinderzahl nicht stattfindet (vgl. Urteil des ThürOVG vom 19.07.2006, Az. 3 N 582/02).

Eine sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge verlangt, nur das tatsächlich verfügbare (keine fiktiven) Haushaltseinkommen zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn der nicht im Haushalt des Kindes lebende Elternteil personensorgerechtigt ist (Beschluss des OVG Bln-Brbg vom 12.05.2015, OVG 6 S 7.15).

Die Träger der Kindertagestätten sind im Übrigen frei in ihrer Entscheidung, welchen Einkommensbegriff sie ihrer Staffelung zugrunde legen wollen. Trotz dieser Freiheit ist unter Beachtung des gewählten Einkommensbegriffs und der Beitragsstaffelung sicherzustellen, dass die Beiträge zumutbar sind und Erstattungsfällen im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB VIII weitestgehend vorgebeugt wird (Sozialverträglichkeit).

3. Ermittlung des Einkommens

Es bleibt dem Satzungsgeber überlassen, wie er den Begriff des Einkommens definiert und ob er z. B. das Bruttoeinkommen, das Nettoeinkommen oder ein durch Pauschalen bereinigtes Gesamteinkommen zur Beitragsermittlung heranzieht.

Der Begriff des Einkommens ist in § 2 Abs. 1 bis 4 EStG und definiert, so dass darauf bei der Beitragserhebung Bezug genommen werden kann. Zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen ist es jedoch erforderlich, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen den Einkünften hinzuzurechnen.

3.1. Bruttovariante

Die Bruttovariante ist das einfachste Verfahren, weil die Berechnung anhand von den Eltern einzureichenden Nachweisen entfällt. Da allerdings die verschiedenen Berufsgruppen (z.B. Angestellte im Vergleich zu Beamten) auch unterschiedliche Abgabenlasten zu tragen haben, ist dieses Verfahren das am wenigsten gerechte. Abhilfe kann hier allerdings durch Regelungen in der Satzung geschaffen werden, die eine angemessene pauschale Erhöhung des tatsächlichen Bruttoeinkommens bei ansonsten besser gestellten Berufsgruppen vorsieht.

Darüber hinaus ist die Berücksichtigung der Werbungskosten problematisch. Beim Bruttoeinkommensbegriff sind die Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe abzuziehen. Dies hat zur Folge, dass bei hohen Werbungskosten keine abschließende Berechnung des Elternbeitrags vorgenommen werden kann. Es müssten dann vorläufige Bescheide erlassen und zu einem späteren Zeitpunkt die endgültige Festsetzung vorgenommen werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist durch den Träger der Einrichtung abzuwägen.

3.2. Nettovariante

Die Ermittlung des Nettoeinkommens ist sozial gerechter, jedoch auch für den Beitragspflichtigen und den Träger der Kindertageseinrichtung aufwändiger. Besondere Schwierigkeiten bestehen bei der Ermittlung der Nettoeinkünfte von Selbständigen. Da ein aktueller Steuerbescheid vom Finanzamt meist nicht vorgelegt werden kann, ist die Festsetzung eines vorläufigen Beitrags auf der Grundlage des letzten Bescheides empfehlenswert. Wichtig ist hierbei, dass sich der Träger die Nachforderung höherer Beiträge bei tatsächlich höherem Einkommen in der Satzung/ Beitragsregelung und im Gebühren- oder Beitragsbescheid ausdrücklich vorbehält.

Die Nettovariante bietet gegenüber der Bruttovariante Vorteile bei der Berücksichtigung von Werbungskosten. Wird auf das monatliche Nettoeinkommen abgestellt, so ist beim monatlichen Steuerabzug die geltende Werbungskostenpauschale bereits berücksichtigt. Ist jedoch das Jahresnettoeinkommen maßgeblich, so sinkt bei der Anerkennung höherer Werbungskosten der abgezogene Steuerbetrag und das Nettoeinkommen steigt. Die nachträgliche Anerkennung höherer Werbungskosten hätte damit auch die nachträgliche Erhöhung des Elternbeitrages zur Folge. Diese Verfahrensweise verursacht aufgrund einer Nacherhebung einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, bei dem abzuwägen ist, ob er überhaupt von den daraus resultierenden Einnahmen gedeckt ist. Dies steht jedoch ebenfalls im Ermessen des Trägers der Einrichtung.

4. Sozialverträglichkeit der Staffelung von Elternbeiträgen

Elternbeiträge sind nach § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten (§ 15 Abs. 1 KitaG). Zu den Betriebskosten gehören die Personalkosten nach § 15 Abs. 2 KitaG und die in § 2 KitaB-KNV (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 28. April 2014) aufgeführten Sachkosten. Die Kalkulation der Betriebskosten ist vom Träger der Kindertagesstätte vorzulegen.

Das Jugend- und Betreuungsamt kann verlangen, dass Unterlagen zur Berechnung der einzelnen Kostenarten vorgelegt werden bzw. die ermittelten Kostenansätze erläutert werden. Ausgehend von dieser Kalkulation der Betriebskosten hat die Staffelung der Elternbeiträge nach dem **Betreuungsaufwand** zu erfolgen.

4.1. Höchstbeitrag

Die Kostenbeiträge der Eltern sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten und daher abhängig von den Gesamtplatzkosten. Der Kostenbeitrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung stehen und darf durch Überhöhung nicht zum Ausschluss der Kinder führen, deren Eltern hohe Einkommen haben.

Mit der Festlegung des Höchstbeitrages wird der Kostenbeitrag in einer bestimmten Höhe gekappt und kann nicht unbegrenzt ansteigen. Der höchste Kostenbeitrag darf die anteilig auf einen Behandlungsplatz entfallenden rechnerischen Kosten des Einrichtungsträgers nicht überschreiten.

Der Höchstbeitrag enthält nur Kosten, die nicht bereits durch die institutionelle Förderung der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt sind. Beitragsfähig sind demnach die durchschnittlichen Platzkosten abzüglich der Personalkostenzuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 KitaG.

4.2. Mindestkostenbeitrag

4.2.1. Das OVG Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 4. Aug. 1998 (Az. 2 D 35/97.NE) ausgeführt, dass das Kriterium der Sozialverträglichkeit ein zusätzliches Kriterium zu den Staffe- lungskriterien Elterneinkommen, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie vereinbarter Be- treuungsumfang darstellt. Aus dem Gebot der Sozialverträglichkeit der Beitragsstaffelung folgt, dass der Notwendigkeit von Erlassen bzw. der Übernahme von Beiträgen im Einzelfall gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII möglichst weitgehend, wenn nicht gar abschließend vorgebeugt wird.

Insofern wird bei der Prüfung der Satzung auch darauf abgestellt, ob der Mindestbeitrag und die untere Einkommensgrenze so gestaltet sind, dass der Übernahme von Beiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII weitestgehend vorgebeugt wird. Die Zumutbarkeit der Belastung wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII durch eine entsprechende Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII ermittelt.

Die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII stellt den Betrag dar, ab dem den Beitragspflichtigen die Zahlung eines Elternbeitrages, der die häusliche Ersparnis übersteigt, zugemutet werden kann. Die sog. häusliche Ersparnis ist auch von den Beitragspflichtigen zu tragen, die Anspruch auf Leistungen nach § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII haben. Unterschreitet das beitragspflichtige Einkommen, die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, so sollte im Sinne der Sozialverträglichkeit der Mindestbeitrag die Höhe der häuslichen Ersparnis nicht bzw. allenfalls geringfügig überschreiten. Bei der Prüfung der Sozialverträglichkeit wird das Jugendamt etwaige von § 82 SGB XII abweichende satzungsrechtliche Bestimmungen zum Ein- kommensbegriff und ihre Auswirkungen auf die Sozialverträglichkeit, insbesondere auf das Ver- hältnis Einkommen und Mindestbeitrag/häusliche Ersparnis berücksichtigen. Lediglich zur Orien- tierung wird darauf hingewiesen, dass für den Mindestbeitrag ein Elterneinkommen von 1.750 € unter der Voraussetzung einer weitgehenden Identität des satzungsrechtlichen Einkommensbe- griffes mit dem Einkommensbegriff des § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII sozialverträglich ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Höhe des Mindestbeitrages und dem Einkommen wird auf die in der Anlage beigefügte Berechnung des Mindestbeitrages und der hierfür empfohlenen Ein- kommensuntergrenze verwiesen.

4.2.2. Der Leitgedanke der Sozialverträglichkeit einer Elternbeitragssatzung im Sinne von § 17 Abs. 2 KitaG ist gewahrt, wenn der Personenkreis der Empfänger von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II nur einen Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis zahlen müssen (VG Potsdam Urt. vom 04.05.2017, Az. VG 10 K 2485/13). Die Prüfung des Verhältnisses von Mindestbeitrag und unterer Einkommensgrenze nach 4.2.1 entfällt in diesen Fällen.

5. Staffelung

Die Staffelung selbst kann sowohl linear als auch progressiv erfolgen. Letzteres bedeutet, dass die prozentuale Belastung durch den Elternbeitrag mit dem Elterneinkommen steigt. Eine prozentuale Mehrbelastung der unteren Einkommensgruppen im Verhältnis zu höheren Einkommensgruppen steht dem Gebot der Sozialverträglichkeit der Beitragsgestaltung entgegen, so dass das Einvernehmen in solchen Fällen nicht erteilt wird.

5.1. Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Die Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigten Kinder muss erfolgen (§ 17 Abs. 2 KitaG). Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Es ist rechtswidrig, nur diejenigen Kinder einzubeziehen, welche auch eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Staffelung kann sowohl durch Abstufungen der Gebührenbemessung, aber auch durch Abschläge bei der Einkommensermittlung erfolgen. Ziel muss es sein, einen Ausgleich für die finanzielle Mehrbelastung durch mehrere Kinder zu schaffen. Eine tatsächliche Gebührenminderung muss erreicht werden. Der Kostenbeitrag sinkt pro Kind nicht unter den Mindestkostenbeitrag.

„Wird das Kindergeld (als Einkommen) berücksichtigt, muss bedacht werden, dass diese Einbeziehung nicht im Ergebnis die Staffelung der Elternbeiträge nach der Kinderzahl unwirksam macht. Wenn durch die Einbeziehung des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind das berücksichtigungsfähige Einkommen soweit steigt, dass eine höhere Einkommensstufe mit höheren Elternbeiträgen erreicht wird, so muss die Reduzierung bei zwei und mehr Kindern hoch genug ausfallen, damit der **pro Kind zu entrichtende Beitrag unter dem Beitrag für ein Einzelkind bleibt.**“ (Kommentar zum § 17 KitaG von Diskowski/Wilms)

Beispiel: (abgewandelt aus dem Kita-Kommentar von Diskowski)

Einkommen in €	Elternbeitrag in €	Elternbeitrag für ein Kind 100 % zwei Kinder 90 % drei Kinder 80 %
2001 – 2300	72,00	
2301 – 2600	80,00	

a)

Familie mit 1 Kind bei 2010 € Einkommen + 190,00 € Kindergeld = 2.200 € Einkommen, d.h. 72,00 € Elternbeitrag (100%) fallen an.

b)

Familie mit 2 Kindern bei 2010 € Einkommen + 380,00 € (2 x 190,00 €) Kindergeld = 2.390,00 €, d.h. 90 % v. 80,00 € 72,00 € pro Kind, d.h. der Betrag liegt nicht unter dem Betrag für ein erstes Kind.

Der Elternbeitrag liegt bei dieser Familie mit 2 Kindern bei 72,00 €/Kind, also **nicht unter** dem Beitrag für die Familie mit einem Kind (auch 72,00 €).

Damit ist diese Elternbeitragsgestaltung **nicht sozialverträglich**, weil keine tatsächliche Gebührenminderung erreicht wurde.

5.2. Staffelung nach dem Betreuungsumfang (§ 17 Abs. 2 KitaG Bbg) (wird empfohlen)

- bis 6 h, über 6 h (Krippe, Kindergarten)
- bis 4 h, über 4 h (Hort)

5.3. Staffelung nach Altersgruppen (wird empfohlen)

- Kinderkrippe 0-3 Jahre
- Kindergarten 3-6 Jahre
- Hort 6-12- Jahre

6. Hinweise zur Elternbeitragsgestaltung bei Hilfestellung gem. §§ 33, 34 SGB VIII

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge **in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.**

Maßgeblich ist demnach der **Durchschnitt** der **tatsächlich erhobenen Gebühren** eines Trägers, nicht der mittlere Tabellenbetrag.

25. Oktober 2017